

## **Statuten**

# **Bürgerlich-Demokratische Partei Herzogenbuchsee und Umgebung (BDP Herzogenbuchsee und Umgebung)**



**Herzogenbuchsee und  
Umgebung**

## Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Herzogenbuchsee und Umgebung  
(BDP Herzogenbuchsee und Umgebung)

### 1. Allgemeines

Name	<b>Art. 1</b>
Sitz	1) Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Herzogenbuchsee und Umgebung (BDP Herzogenbuchsee und Umgebung) besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee. 2) Die BDP Herzogenbuchsee und Umgebung kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen. 3) Die BDP Herzogenbuchsee und Umgebung ist eine Sektion der BDP Kanton Bern.
Zweck	<b>Art. 2</b> 1) Die BDP Herzogenbuchsee und Umgebung vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen. 2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur. 3) Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.
Tätigkeit	<b>Art. 3</b> Die BDP Herzogenbuchsee und Umgebung beteiligt sich an der politischen Willensbildung in den Gemeinden insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"><li>- Beteiligung an Gemeindewahlen.</li><li>- Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten.</li><li>- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in allen Bereichen.</li></ul>

### 2. Mitgliedschaft

Voraussetzung	<b>Art. 4</b> 1) Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. 2) Wer der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Bern.
Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	<b>Art. 5</b> 1) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an das Sekretariat der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weiter gezogen werden. 2) Die Mitgliedschaft erlöscht durch <ul style="list-style-type: none"><li>- Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich) an das Sekretariat der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung</li><li>- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages nach Ermahnung</li><li>- Auflösung der Partei</li><li>- Ausschluss</li><li>- Tod</li></ul>

3) Alle Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn 2/3 der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weiter gezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

Rechte und Pflichten

**Art. 6**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Parteiversammlungen berechtigt.
- 2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.
- 3) Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren.
- 4) Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- 5) Delegierte, z. B. für die Kantonalpartei, haben bei persönlicher Verhinderung eine Stellvertretung für die Versammlungen aufzubieten.

### 3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

**Art. 7**

- 1) Die Organe der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung sind:
  - Parteiversammlung
  - Parteivorstand
  - Revisionsstelle
- 2) Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

**Art. 8**

- 1) Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung.
- 2) Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder 1/5 der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.
- 3) Alle Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Parteiversammlung

**Art. 9**

- 1) Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:
  - Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Annahme und Änderung der Statuten
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
  - Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
  - Festlegen der Mitgliederbeiträge
  - Entscheid über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
  - Verabschiedung von Wahlvorschlägen
  - Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
  - Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinden
  - Beschluss von Anträgen zuhanden der Kantonalpartei
  - Wahl der kantonalen Delegierten
  - Behandlung von Entscheiden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft
- 2) Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden,

sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

**Art. 10**

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.
- 3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4) Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.
- 5) Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Abberufungsrecht

**Art. 11**

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

Parteivorstand

**Art. 12**

- 1) Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2) Die Gemeinderatsmitglieder aus dem Einzugsgebiet der Sektion Herzogenbuchsee und Umgebung, die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Bern und die eidg. Räte mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Sektion Herzogenbuchsee und Umgebung werden zu den Sitzungen des Parteivorstandes eingeladen, wenn sie Mitglieder der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung sind.
- 3) Mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Parteiversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit des Parteivorstandes

**Art. 13**

- 1) Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre.
- 2) Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben des Parteivorstandes

**Art. 14**

- 1) Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
  - Erledigung der laufenden Geschäfte
  - Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit
  - Vorbereitung der Parteiversammlungen
  - Vertretung der Partei gegen aussen
  - Werbung von Mitgliedern
  - Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
  - Wahl der Parteiausschüsse.
  - Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms
- 2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.
- 3) Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Beschlüsse

**Art. 15**

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsident/in doppelt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit

das Los.

3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.

4) Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.

Präsidium

**Art. 16**

Das Parteipräsidium leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Die ordentliche Vertretung erfolgt durch das Vizepräsidium. Das Präsidium stellt zusammen mit dem Vorstand das Jahresprogramm auf.

Zeichnungsberechtigung

**Art. 17**

Präsidium oder Vizepräsidium führen mit dem Sekretariat oder mit der für die Kasse verantwortlichen Person jeweils kollektiv zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung.

Sekretariat

**Art. 18**

Das Sekretariat erledigt in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei. Das Sekretariat führt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Parteisekretariat das Mitgliederverzeichnis.

Kasse

**Art. 19**

Die für die Kasse verantwortliche Person führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Sie legt - nach Kontrolle durch die Revisionsstelle - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.

Parteiausschüsse

**Art. 20**

1) Die Arbeitsgruppen werden vom Parteivorstand gewählt. Sie befassen sich vertieft mit bestimmten Aufgaben der Partei.

Revisionsstelle

**Art. 21**

1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.

2) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung

3) Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre.

4) Die Amtsdauern sind so zu staffeln, dass alle zwei Jahre ein Revisor/eine Revisorin gewählt wird.

Protokollführung

**Art. 22**

Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

#### 4. Finanzielles

Finanzen

**Art. 23**

Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Finanzaktionen

- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.



Mitgliederbeiträge

**Art. 24**

- 1) Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- 2) Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.
- 3) Für Verbindlichkeiten der BDP haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**5. Statutenrevision, Auflösung**

Statutenänderung

**Art. 25**

Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

**Art. 26**

- 1) Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der BDP Herzogenbuchsee und Umgebung beschliessen.
- 2) Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkraftsetzung

**Art. 27**


Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. März 2009 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Herzogenbuchsee, den 16. März 2009

BDP Herzogenbuchsee und Umgebung

Für das Präsidium

Für das Sekretariat



.....  
Rolf Schneeberger,  
Tagespräsident

.....  
Barbar Hosner